

Bestätigung des Vereins über das Fortbestehen des Bedürfnisses gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 WaffG (Regelüberprüfung)

Angaben zum Erlaubnisinhaber (vom Erlaubnisinhaber auszufüllen):

Familienname:	
Vornamen (Rufname unterstreichen):	
Geburtsdatum und Geburtsort:	
Anschrift des Hauptwohnsitzes:	
Telefonnr./E-Mailadresse: <i>(freiwillige Angabe für Rückfragen)</i>	

Angaben zum Verein (vom Verein auszufüllen):

Name des Vereins:	
Vereinsregisternummer:	
vertreten durch:	
Anschrift:	
Telefonnr./E-Mailadresse: <i>(freiwillige Angabe für Rückfragen)</i>	

Es wird bestätigt, dass Frau / Herr _____ weiterhin Mitglied des o. g. Vereins ist und als Inhaber einer Waffenbesitzkarte **in den vergangenen zwölf Monaten regelmäßig, d. h. mindestens einmal pro Monat oder 18-mal verteilt über das ganze Jahr**, den Schießsport als Sportschütze betrieben hat. Die Teilnahme erfolgte auf

- eigenen Schießanlagen und / oder
- angemieteten Schießanlagen.

Unterschrift des Erlaubnisinhabers

Unterschrift des Vorstandes

**Für die Verantwortlichen des Vereins zur Information:
Auszüge aus den dazu bestehenden Rechtsvorschriften und Hinweisen
bezogen auf § 4 Abs. 4 Satz 1 WaffG**

§ 4 Abs. 4 Satz 1 WaffG

(4) Die zuständige Behörde hat drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis das Fortbestehen des Bedürfnisses zu prüfen.

Verwaltungsvorschrift zum WaffG – zu § 4 Abs. 4 WaffG

[...] Die schießsportliche Aktivität unterliegt als Freizeitsport - wie im Übrigen in jeder Sportart – zeitlichen Schwankungen hinsichtlich der ausgeübten Intensität. Dabei muss berücksichtigt werden, dass es sich beim Sportschießen nicht nur um spitzensportliche Betätigung handelt, sondern vor allem auch um Breitensportliches Schießen.

Im Rahmen der Überprüfung hat die Behörde daher auch die Gründe zu berücksichtigen, aus denen der Sportschütze bei fortbestehender Mitgliedschaft nachvollziehbar gehindert war, den Schießsport auszuüben (z.B. bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland, einem vorübergehenden Aussetzen insbesondere aus beruflichen, gesundheitlichen Gründen oder familiären Gründen). Dies gilt entsprechend auch für eine Überprüfung des Bedürfnisses bei Jägern.

Für die erneute Überprüfung des Bedürfnisses nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten ansonsten dieselben Grundsätze wie für die Prüfung bei der Ersterteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis.

Die Prüfung des Bedürfnisses bei der Ersterteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis ist in § 14 Abs. 2 WaffG geregelt:

(2) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition wird bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt, der einem nach § 15 Abs. 1 anerkannten Schießsportverband angehört. Durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes ist glaubhaft zu machen, dass

- 1. das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein regelmäßig als Sportschütze betreibt und**
- 2. die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.**

Verwaltungsvorschrift zum WaffG – zu § 14

[...]

14.2.1 § 14 Absatz 2 Satz 2 verlangt für die Glaubhaftmachung eines Bedürfnisses für jede Waffe eine Bescheinigung eines anerkannten Verbandes oder angegliederten Teilverbandes darüber, dass

- der Antragsteller ihm angehört und seit mindestens 12 Monaten den Schießsport mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen regelmäßig, also einmal pro Monat oder 18-mal verteilt über das ganze Jahr betrieben hat (Nummer 1)
- [...]